



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

"Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft" (KORE)

vom 22. Oktober 2002

1. Zusammenfassung

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 verlangt auf kantonomer Ebene ein Konzept der räumlichen Entwicklung. Dieses Konzept ist gemäss RBG ein obligatorisches Instrument der kantonalen Richtplanung. Es bestimmt in den Grundzügen die anzustrebende räumliche Entwicklung des Kantons. Es hat Leitfunktion und dient als politisch gewertete Grundlage für den kantonalen Richtplan und geht somit diesem voran. Der kantonale Richtplan ist ein politisches Führungsinstrument des Kantons. Der Regierungsrat hat für die Ausarbeitung des Konzeptes zu sorgen, und es bedarf der Genehmigung durch den Landrat.

Das Konzept zeigt wie die Zukunft des Lebens- und Wirtschaftsraumes Baselland mitgestaltet werden soll. Generelles Ziel ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung dieses Raumes, welche die heutigen Bedürfnisse der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Staates zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeiten zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	2
1.1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Begründung / Bedarf	4
3.1. Das Konzept als Instrument der kantonalen Richtplanung	4
3.2. Heutige Situation	4
3.3. Künftige Situation und Ziele	4
3.4. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte	5
4. Das Konzept	6
5. Kosten	6
6. Weiteres Vorgehen	7
7. Antrag	7

2. Rechtliche Grundlagen

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) erteilt dem Kanton den Auftrag, ein Konzept der räumlichen Entwicklung - als Vorstufe zum kantonalen Richtplan - zu erstellen (§ 8 RBG). Der Regierungsrat hat dabei für die Ausarbeitung des Konzeptes zu sorgen, und es bedarf der Genehmigung durch den Landrat (§ 11 RBG).

3. Begründung / Bedarf

3.1. Das Konzept als Instrument der kantonalen Richtplanung

Das Konzept bestimmt in den Grundzügen die anzustrebende räumliche Entwicklung des Kantons in Form von Leitsätzen. Mit dem Konzept wird in einer ersten Stufe der kantonalen Richtplanung die politische Grundsatzdiskussion über die Zukunft des Lebens- und Wirtschaftsraumes Basel-Landschaft vorweggenommen. Das Konzept legt die Richtung und den Rahmen der räumlichen Entwicklung unseres Kantons fest und gibt somit klare politische Vorgaben für das in einer zweiten Stufe durchzuführende Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird später im kantonalen Richtplan festgelegt. Der kantonale Richtplan setzt die Inhalte des Konzeptes durch richtungsweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen in behördenverbindlicher Form um, etwa für die Ortsplanung der Gemeinden oder die raumwirksamen Tätigkeiten des Kantons.

Das Konzept hat Leitfunktion und dient als politisch gewertete Grundlage für den kantonalen Richtplan (§ 8 Abs. 2 RBG). **Verbindlich in diesem Sinn sind die Leitsätze.**

3.2. Heutige Situation

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt heute über eine Reihe von rechtskräftigen Teilplanungen. Dazu gehören die Regionalpläne gemäss dem abgelösten kantonalen Baugesetz von 1967 als eigenständige Teilrichtpläne sowie der Koordinationsplan BL als kantonaler Richtplan gemäss Bundesrecht. Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) am 1. Januar 1999 wurde die kantonale Richtplanung auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 abgestimmt und neu geregelt. Der Kanton muss nun gemäss § 139 RBG (Übergangsbestimmungen) innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die kantonale Richtplanung anpassen. Auch der Bund verlangt vom Kanton die Überprüfung und nötigenfalls Anpassung des 1987 erlassenen und 1989 vom Bundesrat genehmigten Koordinationsplans, denn dies hat in der Regel alle zehn Jahre zu erfolgen (Art. 9 Abs. 3 RPG).

3.3. Künftige Situation und Ziele

Mit der Ausarbeitung des Konzeptes durch den Regierungsrat und der Genehmigung durch den Landrat wird die erste Stufe der neuen kantonalen Richtplanung abgeschlossen und die Voraussetzung für das Erstellen des kantonalen Richtplans geschaffen.

3.4. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

Mit Beschluss vom 6. April 1999 hat der Regierungsrat das Amt für Raumplanung beauftragt, das "Kantonale Konzept der räumlichen Entwicklung" zu erarbeiten. Die Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs dieses Konzeptes erfolgte durch die Arbeitsgruppe KORE. Die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe wurden durch eine breit abgestützte beratende Kommission begleitet, in der alle wesentlichen Interessengruppen mit raumrelevanten Bedürfnissen vertreten waren. Aufgabe der Kommission war es, die von der Arbeitsgruppe erstellten Unterlagen zu reflektieren. Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und der beratenden Kommission ist aus dem Impressum der Broschüre "Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft" (S. 67) ersichtlich.

In einem ersten Arbeitsschritt wurden aufgrund einer verwaltungsinternen Umfrage Probleme und Zielvorstellungen betreffend die räumliche Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft zusammengestellt, sodass die weiter zu behandelnden Handlungsbereiche abgesteckt werden konnten. Anschliessend erfolgte eine Analyse der aktuellen Situation sowie das Aufzeigen möglicher Entwicklungstendenzen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im grauen in A4-Format gehaltenen Bericht "Materialien zum Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft - Aktuelle Situation und Entwicklungstendenzen, Februar 2001" zusammengefasst. Ausgehend von diesen Grundlagen wurde in einem weiteren Schritt das Konzept entwickelt. Das Resultat zeigt die rote, quadratisch gestaltete Broschüre "Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft" (KORE), Vernehmlassungsentwurf Februar 2001".

Diese Arbeiten wurden von Anfang an von der beratenden Kommission kritisch begleitet. Durch diese breit gefächerte Reflexion der Arbeitsergebnisse sollten bereits in einem frühen Stadium die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse an den Raum abgedeckt werden. Die Kommission diskutierte an sechs halb- resp. ganztägigen Sitzungen die laufenden Ergebnisse der Arbeiten. Dabei wurden auch die beiden Professoren Flückiger und Rumley von der ETH Zürich resp. der EPF Lausanne als Fachexperten beigezogen. Die im Konzept verfolgten Stossrichtungen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung werden von der beratenden Kommission mitgetragen. Im weiteren hat im Rahmen einer Klausurtagung die Geschäftsleitung BUD dem Konzept und dem ihm zu Grunde liegenden Prinzip der Nachhaltigkeit zugestimmt.

Der Vernehmlassungsentwurf des Konzeptes lag als Broschüre vor. Der Gestaltung dieser Broschüre wurde besondere Beachtung geschenkt. Dadurch soll die zum Teil recht anspruchsvolle Information in anschaulicher und verständlicher Form an die Adressaten übermittelt werden. Adressaten sind nicht nur Fachleute, sondern insbesondere Politikerinnen und Politiker sowie Bürgerinnen und Bürger. Die quadratische Form der Broschüre an Stelle des üblichen A4-Formats sowie die Gestaltung des Umschlags in den Baselbieter Farben sollen das Besondere dieses Dokumentes zum Ausdruck bringen.

Mit Beschluss vom 27. März 2001 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Entwurf der Landratsvorlage für das "Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft" und ermächtigte die Bau- und Umweltschutzdirektion, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte von Anfangs Mai bis Ende September 2001. Ueber das Vernehmlassungsverfahren und das Ergebnis der Vernehmlassung wird im separaten "Vernehmlassungsbericht KORE 2001 - mit Aenderungsanträgen" (siehe Beilage) berichtet.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wurden die "Broschüre KORE" und der Bericht "Materialien zum Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft - Aktuelle Situation und Entwicklungstendenzen" überarbeitet.

4. Das Konzept

Das Konzept liegt als separates Arbeitsdokument vor, sodass wir uns an dieser Stelle auf den Aufbau und die Gestaltung beschränken können. Der Aufbau sieht wie folgt aus:

Einleitend werden das Konzept als Planungsinstrument, unser Raum und die übergeordneten Ziele kurz vorgestellt.

Der zentrale Teil des Konzeptes ist nach Sachbereichen geordnet, die jeweils nach Themen weiter unterteilt werden. Es ergibt sich daher für diesen Teil nachstehender Inhalt:

- Siedlung: Siedlungsstruktur, Siedlungsqualität, Wirtschaft im Siedlungsraum, Siedlungsausstattung.
- Landschaft: Natürliche Lebensgrundlagen, Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Freizeit, Erholung und Sport.
- Verkehr: Übergeordnete Verkehrsaspekte, Öffentlicher Verkehr, Individualverkehr.
- Ver- und Entsorgung mit Angaben über Trinkwasser- und Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Materialabbau (Steine und Erden), Deponien, Bauten und Anlagen der Telekommunikation.

Für jeden Themenbereich werden jeweils auf zwei Doppelseiten folgende Angaben gemacht:

- "Wo stehen wir?" als Kurzbeschreibung der aktuellen Situation und der Entwicklungstendenzen
- "Wohin wollen wir?" Thematische Karte mit Angaben zum Bestand, zu Festlegungen gemäss rechtskräftigen Planungen sowie zu möglichen räumlichen Umsetzungen der Leitsätze
- **"Unsere Leitsätze" mit dem übergeordneten Ziel als Kernbereich des Konzeptes**
- "Wie setzen wir die Leitsätze um?" mit Beschränkung auf die Stufe Kanton

Die Leitsätze sind verbindlich für die Ausarbeitung des kantonalen Richtplans.

Als Beilage zum Konzept liegt der Bericht "Aktuelle Situation und Entwicklungstendenzen; Materialien zum Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft", vor.

Wichtig: Gegenstand der Beratung ist das Konzept und hier sind nur die Leitsätze zu genehmigen. Der übrige Text und der Bericht "Materialien zum Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft - Aktuelle Situation und Entwicklungstendenzen" dienen nur der Information.

5. Kosten

Das Konzept als Vorstufe zum kantonalen Richtplan ist ein Instrument der strategischen Planung, das einen hohen Abstraktionsgrad aufweist, sodass eine Kostenschätzung nicht möglich ist.

Zu den Kosten noch folgende allgemeine Bemerkungen. Das Konzept definiert keine neuen öffentliche Aufgaben. Denn öffentliche Aufgaben benötigen im allgemeinen eine rechtliche Grundlage und als Planungsinstrument kann das Konzept weder die Rechtsordnung, die Kompetenzordnung noch die Verfahren ändern. Die im Konzept aufgeführten raumwirksamen Vorhaben und Projekte fallen in der Regel ohnehin an; die Richtplanung hat die Aufgabe diese im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abzustimmen. Durch diese Abstimmung können Synergien genutzt oder Doppelspurigkeiten vermieden werden, was auch zu Kosteneinsparungen führen kann. Bei der späteren Umsetzung der Leitsätze sind die dafür vorgesehenen raumwirksamen Vorhaben und Projekte vor dem Hintergrund der dannzumal herrschenden finanziellen Situation zu beurteilen.

6. Weiteres Vorgehen

Bei Genehmigung des Konzept durch den Landrat, dient es anschliessend als politisch gewertete Grundlage für die Ausarbeitung des kantonalen Richtplans. Das genehmigte "Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft" und der Bericht "Materialien zum Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft - Aktuelle Situation und Entwicklungstendenzen" sollen dazumal gleich attraktiv gestaltet werden wie der Vernehmlassungsentwurf.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 22. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin

Schneider - Kenel

der Landschreiber

Mundschin

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss (siehe Anhang)
- Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft (KORE), Oktober 2002
- Materialien zum Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft: Aktuelle Situation und Entwicklungstendenzen, Oktober 2002
- Vernehmlassungsbericht KORE - Mit Aenderungsanträgen, Oktober 2002